

nicht betwohnen; nichtdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

#### Art. 2.

Die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte tritt theils auf unbestimmte Zeit ein, theils wird sie auf bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als auf höchstens 5 Jahre nach beendigter Strafzeit, erkannt.

#### Art. 3.

Die Zuchthausstrafe hat stets den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit von selbst zur Folge, so daß derselbe nicht noch besonders ausgesprochen zu werden braucht.

#### Art. 4.

Wer wegen Diebstahls und Veruntreuung (Art. 213—231. des Strafgesetzbuchs), betrügerischer Handlungen (236—259. daselbst), Verletzung der Sittlichkeit (Art. 291—306. daselbst), Meineides und leichtsinnigen Eides (Art. 172—177. daselbst), Verletzung oder Mißbrauchs des öffentlichen Vertrauens durch Falschung (Art. 309—314. Art. 318. daselbst), oder wegen Versuchs dieser verbrecherischen Handlungen, oder wegen der ungleichen Theilnahme an solchen nicht mit Zuchthaus, sondern mit einer niedrigeren Strafe belegt wird, gegen Den ist, jedoch nur auf Antrag des Staatsanwaltes, im Straferekenntniße die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf eine bestimmte Zeit (Art. 2.) auszusprechen, sofern nicht Umstände vorhanden sind, durch welche die Annahme eines verübten Willens beseitigt wird. (Art. 6.)

#### Art. 5.

Ist in den Fällen des Art. 4. im Straferekenntniße die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte nicht zugleich ausgesprochen, so gilt der darauf gerichtete Antrag des Staatsanwaltes für aberkannt, vorbehältlich der nach Maßgabe der Strafprozeßordnung gegen das Straferekenntniß zuständigen Rechtsmittel.

#### Art. 6.

In den im Art. 4. bezeichneten Fällen, insoweit sie vor die Geschworenengerichte gehören und nicht unbedingt mit Zuchthausstrafe bedroht sind, ist den Geschwornen auf Antrag des Verteidigers die Frage vorzulegen, ob Umstände vorhanden seien, durch welche die Annahme eines verübten Willens beseitigt wird, und es ist dann, wenn diese Frage bejaht wird, weder auf Zuchthausstrafe, noch auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zu erkennen.

Bei denjenigen Verbrechen, welche wahrweise mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe